

Gemeinde Jeber-Bergfrieden

Der Bürgermeister



VGem Coswig (Anhalt) *Am Markt 1* 06869 Coswig (Anhalt)

«MW»
«Vorname» «Name»
«Straße»

«Ort»

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
en-noe

Datum
13. Januar 2009

Widerspruch gegen den Beschluss JEB-BV-105/2008/1 „Beitrittsbeschluss zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Jeber- Bergfrieden und der Stadt Coswig (Anhalt)“

«Anrede» «Name»,

Entsprechend § 62 (3) Satz 2 GO LSA lege ich hiermit form- und fristgemäß Widerspruch gegen den Beschluss JEB-BV-105/2008/1 „Beitrittsbeschluss zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Jeber-Bergfrieden und der Stadt Coswig (Anhalt)“ ein, da dieser nachteilig für die Gemeinde ist.

Begründung:

Am 28. August 2008 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Jeber-Bergfrieden den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden mit der dafür erforderlichen qualifizierten Mehrheit. Ziel des Vertrages soll sein, die Eingemeindung der Gemeinde Jeber-Bergfrieden in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 1.7.2009 zu vollziehen und den Bürgern der Gemeinde Jeber-Bergfrieden die Teilnahme an den Stadtratswahlen am 7.6.2009 zu ermöglichen. Weiterhin wurden verschiedene Rechte der zukünftigen Ortschaft im Gebietsänderungsvertrag festgeschrieben, wie z. B. die Einführung der Ortschaftsverfassung und die damit verbundenen Rechte des Ortschaftsrates.

Am 26. November 2008 wurde der beschlossene Gebietsänderungsvertrag mit 2 Auflagen von der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg genehmigt. Die Auflagen betreffen die Wahlperiode des Bürgermeisters und das Vorschlagsrecht zum Ortswehrleiter. Damit sind alle anderen wesentlichen Vertragsbestandteile genehmigungsfähig und umsetzbar.

Auflage zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages war ein zu fassender Beitrittsbeschluss, der die Auflagen zur Wahlperiode des Bürgermeisters und zum Vorschlagsrechts des Ortswehrleiters Bestandteil des Vertrages werden lässt. Auch dieser Beschluss benötigt die qualifizierte Mehrheit. Da diese in der Sitzung des Gemeinderates am 8.1.2009 nicht erreicht wurde, kann der vorliegende Gebietsänderungsvertrag mit allen Rechten der Ortschaftsverfassung nicht rechtswirksam werden.

Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)
☎ (034903) 610-0 📠 (034903) 610-58
e-mail: post@coswig-online.de

Sprechzeiten:
Dienstag: 16:30-17:30 Uhr
im Gemeindebüro, Weidener Str. 6
06862 Jeber-Bergfrieden
Telefon: 0170-3134319

Bankverbindungen:
Volksbank Dessau
Kto.-Nr.: 30 36 600
BLZ: 800 935 74

Kreissparkasse Anhalt-Zerbst
Kto.-Nr.: 32 010 073 06
BLZ: 805 502 00

Somit werden einerseits die Rechte der Bürger der Gemeinde Jeber-Bergfrieden beschnitten und die Ortschaft selber könnte durch die Regelungen des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 des LSA durch Gesetz zugeordnet werden.

Deshalb ist der Beschluss des Gemeinderates vom 8.1.2009 nachteilig für die Gemeinde und sollte vom Gemeinderat erneut verhandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schröter
Bürgermeister